

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 116

ausgegeben am 24. März 2011

Verordnung vom 23. März 2011 über Massnahmen gegenüber bestimmten Per- sonen aus Ägypten

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBl. 2009 Nr. 41¹, und gestützt auf den Beschluss 2011/172/GASP des Rates der Europäischen Union vom 21. März 2011 verordnet die Regierung:

I. Zwangsmassnahmen

Art. 1

Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

1) Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach dem Anhang befinden, sind gesperrt.

2) Es ist verboten, den von der Sperrung betroffenen natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen Gelder zu überweisen oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonstwie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

3) Die Regierung kann Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen ausnahmsweise bewilligen zur:²

- a) Vermeidung von Härtefällen;
 - b) Bezahlung angemessener Honorare und Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung juristischer Dienstleistungen;
 - c) Bezahlung von Gebühren oder Dienstleistungskosten für die routinemässige Verwahrung oder Verwaltung gesperrter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen; oder
 - d) Wahrung liechtensteinischer Interessen.
- 4) Gesuche um Ausnahmegewilligungen sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.³

Art. 2

Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung bedeuten:

- a) Gelder: finanzielle Vermögenswerte, einschliesslich Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel, Guthaben, Schulden und Schuldverpflichtungen, Wertpapiere und Schuldtitel, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe, Derivate; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Exporte;
- b) Sperrung von Geldern: die Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder die Nutzung der Gelder ermöglicht, mit Ausnahme von normalen Verwaltungshandlungen von Banken und Wertpapierfirmen;
- c) wirtschaftliche Ressourcen: Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, insbesondere Immobilien und Luxusgüter, mit Ausnahme von Geldern nach Bst. a);
- d) Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen: die Verhinderung ihrer Verwendung zum Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, einschliesslich des Verkaufs, des Vermietens oder des Verpfändens solcher Ressourcen.

II. Vollzug und Strafbestimmungen

Art. 3

Kontrolle und Vollzug

1) Die Stabsstelle FIU überwacht den Vollzug der Zwangsmassnahmen nach Art. 1. Sie prüft insbesondere die Gesuche um Ausnahmebewilligungen und leitet sie - erforderlichenfalls nach Konsultation weiterer betroffener Stellen - mit ihrer Empfehlung an die Regierung weiter.

2) Die zuständigen liechtensteinischen Behörden ergreifen die für die Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen notwendigen Massnahmen, zum Beispiel die Anmerkung einer Verfügungssperre im Grundbuch oder die Pfändung oder Versiegelung von Luxusgütern.

Art. 4

Meldepflichten

1) Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Art. 1 Abs. 1 fallen, müssen dies der Stabsstelle FIU unverzüglich melden.

2) Die Meldungen müssen die Namen der Begünstigten sowie Gegenstand und Wert der gesperrten Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten.

Art. 5

Strafbestimmungen

1) Wer gegen Art. 1 verstösst, wird nach Art. 10 ISG bestraft.

2) Wer gegen Art. 4 verstösst, wird nach Art. 11 ISG bestraft.

III. Schlussbestimmung

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang⁴

(Art. 1 Abs. 1)

Natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Massnahmen nach Art. 1 richten

1.	<p>Mohamed Hosni Elsayed Mubarak Ehemaliger Präsident der Arabischen Republik Ägypten. Geburtsdatum: 4.5.1928. Männlich.</p> <p>Die ägyptischen Behörden haben gerichtliche Verfahren oder einen Rückführungsprozess von Vermögenswerten gegen diese Person in Folge eines rechtskräftigen Gerichtsurteils wegen rechtswidriger Verwendung staatlicher Gelder auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingeleitet.</p>
2.	<p>Suzanne Saleh Thabet Ehefrau von Mohamed Hosni Elsayed Mubarak, dem ehemaligen Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten. Geburtsdatum: 28.2.1941. Weiblich.</p> <p>Die ägyptischen Behörden haben gerichtliche Verfahren oder einen Rückführungsprozess von Vermögenswerten gegen diese Person in Folge eines rechtskräftigen Gerichtsurteils wegen rechtswidriger Verwendung staatlicher Gelder auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingeleitet.</p>
3.	<p>Alaa Mohamed Hosni Elsayed Mubarak Sohn von Mohamed Hosni Elsayed Mubarak, dem ehemaligen Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten. Geburtsdatum: 26.11.1960. Männlich.</p> <p>Die ägyptischen Behörden haben gerichtliche Verfahren oder einen Rückführungsprozess von Vermögenswerten gegen diese Person in Folge eines rechtskräftigen Gerichtsurteils wegen rechtswidriger Verwendung staatlicher Gelder auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingeleitet.</p>
4.	<p>Heidy Mahmoud Magdy Hussein Rasekh Ehefrau von Alaa Mohamed Hosni Elsayed Mubarak, Sohn des ehemaligen Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten. Geburtsdatum: 5.10.1971. Weiblich.</p> <p>Die ägyptischen Behörden haben gerichtliche Verfahren oder einen Rückführungsprozess von Vermögenswerten gegen diese Person in Folge eines rechtskräftigen Gerichtsurteils wegen rechtswidriger Verwendung staatlicher Gelder auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingeleitet.</p>
5.	<p>Gamal Mohamed Hosni Elsayed Mubarak</p>

	<p>Sohn von Mohamed Hosni Elsayed Mubarak, dem ehemaligen Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten. Geburtsdatum: 28.12.1963. Männlich.</p> <p>Die ägyptischen Behörden haben gerichtliche Verfahren oder einen Rückführungsprozess von Vermögenswerten gegen diese Person in Folge eines rechtskräftigen Gerichtsurteils wegen rechtswidriger Verwendung staatlicher Gelder auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingeleitet.</p>
6.	<p>Khadiga Mahmoud El Gammal</p> <p>Ehefrau von Gamal Mohamed Hosni Elsayed Mubarak, Sohn des ehemaligen Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten. Geburtsdatum: 13.10.1982. Weiblich.</p> <p>Die ägyptischen Behörden haben gerichtliche Verfahren oder einen Rückführungsprozess von Vermögenswerten gegen diese Person in Folge eines rechtskräftigen Gerichtsurteils wegen rechtswidriger Verwendung staatlicher Gelder auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingeleitet.</p>
7.	<p>Ahmed Abdelaziz Ezz</p> <p>Ehemaliges Mitglied des Parlaments. Geburtsdatum: 12.1.1959. Männlich.</p> <p>Die ägyptischen Behörden haben gerichtliche Verfahren gegen diese Person wegen rechtswidriger Verwendung staatlicher Gelder auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingeleitet.</p>
8.	<p>Abla Mohamed Fawzi Ali Ahmed Salama</p> <p>Ehefrau von Ahmed Abdelaziz Ezz. Geburtsdatum: 31.1.1963. Weiblich.</p> <p>Die ägyptischen Behörden haben gerichtliche Verfahren gegen diese Person wegen rechtswidriger Verwendung staatlicher Gelder auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingeleitet.</p>
9.	<p>Khadiga Ahmed Ahmed Kamel Yassin</p> <p>Ehefrau von Ahmed Abdelaziz Ezz. Geburtsdatum: 25.5.1959. Weiblich.</p> <p>Die ägyptischen Behörden haben gerichtliche Verfahren gegen diese Person wegen rechtswidriger Verwendung staatlicher Gelder auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingeleitet.</p>
10.	<p>Shahinaz Abdel Aziz Abdel Wahab Al Naggar</p> <p>Ehefrau von Ahmed Abdelaziz Ezz. Geburtsdatum: 9.10.1969. Weiblich.</p> <p>Die ägyptischen Behörden haben gerichtliche Verfahren gegen diese Person wegen rechtswidriger Verwendung staatlicher Gelder auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingeleitet.</p>
11.	<p>Ahmed Alaeldin Amin Abdelmaksoud Elmaghraby</p> <p>Ehemaliger Minister für Wohnungsbau, öffentliche Versorgungsunternehmen und Stadtentwicklung. Geburtsdatum: 16.5.1945. Männlich.</p> <p>Die ägyptischen Behörden haben gerichtliche Verfahren gegen diese Person wegen rechtswidriger Verwendung staatlicher Gelder auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingeleitet.</p>

12.	<p>Naglaa Abdallah El Gazaerly Ehefrau von Ahmed Alaeldin Amin Abdelmaksoud Elmaghraby. Geburtsdatum: 3.6.1956. Weiblich. Die ägyptischen Behörden haben gerichtliche Verfahren gegen diese Person wegen rechtswidriger Verwendung staatlicher Gelder auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingeleitet.</p>
13.	Aufgehoben
14.	Aufgehoben
15.	<p>Mohamed Zohir Mohamed Wahed Garrana Ehemaliger Minister für Tourismus. Geburtsdatum: 20.2.1959. Männlich. Die ägyptischen Behörden haben gerichtliche Verfahren gegen diese Person wegen rechtswidriger Verwendung staatlicher Gelder auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingeleitet.</p>
16.	Aufgehoben
17.	Aufgehoben
18.	<p>Habib Ibrahim Habib Eladli Ehemaliger Minister des Innern. Geburtsdatum: 1.3.1938. Männlich. Die ägyptischen Behörden haben gerichtliche Verfahren gegen diese Person wegen rechtswidriger Verwendung staatlicher Gelder auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingeleitet.</p>
19.	<p>Elham Sayed Salem Sharshar Ehefrau von Habib Ibrahim Eladli. Geburtsdatum: 23.1.1963. Weiblich. Die ägyptischen Behörden haben gerichtliche Verfahren gegen diese Person wegen rechtswidriger Verwendung staatlicher Gelder auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingeleitet.</p>
20.	Aufgehoben
21.	Aufgehoben
22.	Aufgehoben
23.	Aufgehoben
24.	<p>Mohamed Ibrahim Ibrahim Soliman Ehemaliger Minister für Wohnungsbau und Stadtentwicklung. Geburtsdatum 6.6.1946. Männlich.</p>
25.	<p>Mona Salah El Din El Monayeri Ehefrau von Mohamed Ibrahim Ibrahim Soliman. Geburtsdatum 7.11.1954. Weiblich.</p>

26.	Aufgehoben
27.	Aufgehoben
28.	Aufgehoben
29.	Aufgehoben
30.	Aufgehoben
31.	Aufgehoben
32.	Aufgehoben
33.	Aufgehoben
34.	Aufgehoben
35.	Mohamed Magdy Hussein Rasikh Schwiegervater von Alaa Mubarak (Passnummer A01499775). Geburtsdatum 23.12.1943. Männlich.
36.	Mervat Abd El Kader Salah Eid Ehefrau von Mohamed Magdy Hussein Rasikh (Passnummer A00533208). Geburtsdatum 24.3.1945. Weiblich.

1 LR 946.21

2 Art. 1 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 2013 Nr. 350](#).

3 Art. 1 Abs. 4 eingefügt durch [LGBL. 2013 Nr. 350](#).

4 Anhang abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 300](#), [LGBL. 2016 Nr. 417](#), [LGBL. 2017 Nr. 52](#) und [LGBL. 2017 Nr. 97](#).